

Satzung



Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 04.04.2014

Inhalt der Satzung des FSV Wacker Dahlen e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft und Beitritt
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Wahl des Vorstandes
- § 11 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Haftung
- § 17 Datenschutz
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Zu Gunsten einer leichteren Lesbarkeit wird in der Niederschrift der folgenden Satzung auf die Angabe der weiblichen Form verzichtet. Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (a) Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein (FSV) Wacker Dahlen e.V.“.
- (b) Der Verein hat seinen Sitz in Dahlen, wurde am 01.08.1990 gegründet und trat die Rechtsnachfolge der BSG Motor Dahlen an.
- (c) Der Verein ist Mitglied im
 - (a) Sächsischen Fußball-Verband e.V.
 - (b) Nordsächsischen Fußballverband e.V.
 - (c) Kreissportbund Nordsachsen e.V.
 - (d) Landessportbund Sachsen e.V.
- (d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (e) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Leipzig unter der Registernummer VR 6061 eingetragen und führt den Zusatz "e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für Menschen jeden Alters, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere dem Fußball als Freizeit- und Wettkampfsport. Der Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit gilt dabei die besondere Aufmerksamkeit des Vereins.
- (b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Form von regelmäßigem Trainingsbetrieb sowie Teilnahme an fußballspezifischen Wettbewerben.
- (c) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration aller Mitbürger unabhängig Ihrer Herkunft. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (c) Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt noch bei Auflösung des Vereins gegen den Verein Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- (d) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen Ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie haben wie jedes andere ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglied einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Abrechnung der Aufwendungen hat innerhalb von sechs Monaten nach deren Entstehung zu erfolgen. Nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist erlischt der Rechtsanspruch.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitritt

- (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige Antragsteller bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand (§ 26 BGB). Lehnt der Vorstand (§ 26 BGB) den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins einzureichen.
- (c) Wirksam wird die Mitgliedschaft und das Recht zur Nutzung der Vereinseinrichtungen mit Zahlung des ersten fälligen Beitrags und der Aufnahmegebühr. Volle Mitgliedschaftsrechte (Teilnahme und Stimmrecht in Versammlungen) stehen mit Ablauf einer Drei-Monats-Frist zu.
- (d) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an und verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung derselben.
- (e) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (f) Personen, die sich um die Förderung des Sports und Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand (§ 26 BGB) und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (b) Jedes volljährige Vereinsmitglied ist verpflichtet Arbeitsstunden im Verein zu leisten. Den Umfang und die Anerkennung der Aufgaben legt die Mitgliederversammlung in der Mitglieder- und Beitragsordnung fest. Die Anwesenheitskontrolle wird durch ein vom Vorstand (§ 26 BGB) beauftragtes Vereinsmitglied durchgeführt.
- (c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Anschriften- bzw. Adressänderung unaufgefordert der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein,

- (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§ 26 BGB).
- (c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (§ 26 BGB) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diese trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand (§ 26 BGB) nicht binnen eines Monats, von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds, voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen sein.
- (d) Ein Mitglied kann auf Antrag anderer Mitglieder durch den Vorstand (§ 26 BGB) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - (a) bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - (b) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
 - (c) bei Nichtbefolgung von Anordnungen oder Beschlüssen des Vorstandes (§ 26 BGB),
 - (d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.
- (e) vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich an den Vorstand (§ 26 BGB) zu richten und zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (a) Die Mitglieder zahlen, neben einer einmaligen Aufnahmegebühr, Ihre jeweiligen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr in der Mitglieder- und Beitragsordnung entscheidet. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug, Barzahlung oder Banküberweisung. Alle weiteren Angelegenheiten regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung.
- (b) Der Vorstand (§ 26 BGB) kann in Härtefällen Beiträge oder sonstige Leistungen den Mitgliedern ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- (c) Rückstände bei den Mitgliedsbeiträgen können mit Vereinsstrafen durch den Vorstand (§ 26 BGB) sanktioniert werden. Vereinsstrafen sind die Untersagung der Teilnahme am Spielbetrieb, die Untersagung der Nutzung von Vereinsanlagen sowie der zeitweilige Entzug des Stimmrechts.
- (d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

- (a) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Der Vorstand (§ 26 BGB)
 - (b) Der erweiterte Vorstand
 - (c) Die Mitgliederversammlung.

- (b) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane, Gremien oder Ausschüsse, insbesondere eines Beirates bzw. Verwaltungsrates, beschließen.

§ 9 Der Vorstand

- (a) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus bis zu sechs Personen, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Im Einzelnen besteht der Vorstand (§ 26BGB) aus dem
- (a) Vorstandsvorsitzenden
 - (b) dem 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - (c) dem 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - (d) dem Vorstand Finanzen
 - (e) dem Sportlichen Leiter Herren
 - (f) dem Sportlichen Leiter Jugend
- (b) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- (a) dem Vorstand (§ 26 BGB) und
 - (b) bis zu 6 Beisitzern (Beratungsfunktion)
 - (c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB) gemeinschaftlich vertreten. Bei Rechtsgeschäften über 500,00 Euro ist ein Beschluss des Vorstandes (§ 26 BGB) und bei Rechtsgeschäften über 2.500 Euro ein Beschluss des erweiterten Vorstandes notwendig. Näheres regelt die Kassenordnung des Vereins.
 - (d) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, wenn dadurch die Handlungsfähigkeit des Vorstandes (§ 26 BGB) gewahrt und dies von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
 - (e) Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder (§ 26BGB) sowie der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) und Beisitzer bestellen.
 - (f) Der Vorstand Finanzen führt die Finanzgeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Auszahlungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kassenordnung durch den Vorstand (§ 26 BGB) geleistet werden.
 - (g) Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB) sein. Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sein.
 - (h) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Näheres regelt § 10 (b) der Satzung.
 - (i) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - (d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - (e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - (d) Der Vorstand (§ 26 BGB) kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB (Besondere Vertreter) bestellen, abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
 - (e) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder (§ 26BGB) bzw. der Beisitzer sowie die Verfahrensregelungen des erweiterten

Vorstandes werden in einer vom Vorstand (§ 26 BGB) zu erlassenden Geschäftsordnung und einem Organigramm geregelt.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (a) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (b) Scheidet ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand aus eigenem Wunsch vorzeitig aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) ein Ersatzmitglied wählen, welches kommissarisch die Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Im Falle des Rücktritts des Vorstandsvorsitzenden ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorzunehmen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (a) Der Vorstand (§ 26 BGB) fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder dem 2. Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.
- (b) Der Vorstand (§ 26 BGB) ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder aus dem Vorstand (§ 26 BGB), darunter der Vorstandsvorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder der 2. Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des ersten 1. Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (d) Ein Vorstandsbeschluss ist auf schriftlichem Wege (Protokoll) oder im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand (§ 26 BGB) oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand (§ 26 BGB) aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes (§ 26 BGB), die Entlastung des Vorstandes (§ 26 BGB),
 - (c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
 - (d) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB),
 - (e) Wahl, Abberufung und Entlastung der Beisitzer,
 - (f) Wahl der Kassenprüfer,
 - (g) Änderung der Satzung,
 - (h) Auflösung des Vereins,
 - (i) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - (j) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (l) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetze ergeben.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - (a) der Vorstand (§ 26 BGB) die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt,
 - (b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von berechtigten Gründen die Einberufung vom Vorstand (§ 26 BGB) verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Wochen ab Einreichung des schriftlichen Antrages zu erfolgen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat ab dem Zeitpunkt der Einberufung innerhalb von zwei Wochen stattzufinden.

- (b) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§26 BGB) mit Ihrem Termin in Textform als Aushang am Schaukasten des Vereinsgeländes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe.

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes (§ 26 BGB) geleitet. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder sind berechtigt auf die eigene Versammlungsleitung zu verzichten und stattdessen einen Versammlungsleiter vorzuschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Ist kein Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) vorhanden, bestimmt die Versammlung durch einfache Mehrheit den Leiter. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden.

- (b) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- (c) Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (d) Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstandes (§ 26 BGB), der Beisitzer sowie der Kassenprüfer und Beschlussfassung richten sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Geschäfts- und Wahlordnung.

- (e) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss folgendes enthalten:
 - (a) Ort und Zeit der Veranstaltung,
 - (b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - (c) Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - (d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - (e) Die Tagesordnung,
 - (f) Die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen und der Zahl der Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen, weiterhin die Art der Abstimmung,
 - (g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - (h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 15 Kassenprüfer

- (a) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand (§ 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand angehören.

- (b) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand (§ 26 BGB) berichten. Die Prüfungen müssen mindestens einmal im Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände auch mehrmals im Jahre erfolgen. Der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes (§ 26 BGB) wird zur Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern vorgebracht.

§ 16 Haftung

- (a) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus den Mitgliedschaften im Sächsischen Fußball-Verband e.V., Nordsächsischen Fußballverband e.V., Kreissportbund Nordsachsen e.V. und Landessportbund Sachsen e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Mannschaftszugehörigkeit und Funktion. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (c) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand (§ 26 BGB) gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (e) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

SATZUNG DES FSV WACKER DAHLEN e.V.

- (b) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einer 3/4-Mehrheit beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (c) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (d) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dahlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (insbesondere zur Förderung des Sports, bevorzugt Fußball), mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2014 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung vorbehaltlich einer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Dahlen, den 04.04.2014